

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 8 / 2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

der **Härtefall-Fonds** bringt vielen Unternehmern eine wertvolle Unterstützung zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten. Einige konnten jedoch bisher nicht um diese finanzielle Hilfe ansuchen, da diverse Ausschlusskriterien ihre spezielle Sondersituation nicht erfassten. Nach vielen Verbesserungsvorschlägen, auch aus unserem Bundesgremium, konnte die Wirtschaftskammer nun bei der Bundesregierung weitere wesentliche Änderungen erreichen.

Welche Veränderungen der Richtlinienkriterien wurden vorgenommen?

- **Erweiterung des Betrachtungszeitraumes:** Damit Unternehmer, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, erfasst werden, wird der dreimonatige Betrachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020). Innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden - diese drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen.
- **Einführung einer Mindestförderhöhe:** In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt. Sie gilt nicht mehr nur für Jungunternehmer, die ab 1.1.2020 gegründet haben, sondern bereits für Neugründer ab 1.1.2018, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten nach der Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten. Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- **Familienhärteausgleich schadet nicht:** Der Corona-Familienhärteausgleich wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen. Förderungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich sind damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.
- **COVID-19-Versicherungsleistungen schaden nicht:** COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind ebenfalls kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.
- Die Höchstbetragsdeckelung von 2.000 Euro/Monat Förderung bleibt weiterhin für alle Antragsteller bestehen. Die Änderungen werden in die Förderrichtlinie nun so rasch wie möglich eingearbeitet.
- **Zu den Informationen und Unterlagen:** [Härtefall-Fonds Phase 2](#)

Corona-Familienhärteausgleich:

Familien mit familienbeihilfepflichtigen Kindern erhalten eine extra Unterstützung in Cash. Für diese Unterstützung von Familien stehen 30 Mio. Euro aus dem Familienlastenfonds für den Corona-Familienhärteausgleich zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil den Job verloren hat, in Kurzarbeit ist oder als Selbstständiger von Einkommensrückgängen betroffen ist. Seit 15.4.2020 kann der Antrag auf Unterstützung gestellt werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine einmalige Zuwendung für den Zeitraum der Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise - höchstens jedoch für drei Monate - gewährt.

Zumindest ein Elternteil ist gewerblich selbstständig: Wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten ist und dieser zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt, kann eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich beantragt werden. Hierfür muss - neben den anderen erforderlichen Unterlagen - der Einkommensteuerbescheid 2017 und ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung vorgelegt werden. Als Bestätigung gilt die Förderzusage, die Sie von der Wirtschaftskammer nach Einreichung und positiver Genehmigung übermittelt bekommen.

Ein Kriterium ist unter anderem auch das Familieneinkommen, welches eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf, die nach Haushaltsgröße gestaffelt ist:

- 1 Elternteil und 1 Kind im Haushalt: 1.600 Euro netto
- 1 Elternteil und 2 Kinder im Haushalt: 2.000 Euro netto
- 1 Elternteil mit 3 und mehr Kindern im Haushalt: 2.800 Euro netto
- Paar und 1 Kind: 2.400 Euro netto
- Paar und 2 Kinder: 2800 Euro netto
- Paar mit 3 und mehr Kindern: 3.600 Euro netto

Informationen und Details zur Antragstellung finden Sie hier:

[Corona-Familienhärteausgleich](#)

www.wko.at

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

[AGES](#)

ACHTUNG:

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vorgangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at .

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)